

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer
Kaysler / etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt aller-
männiglich / daß Uns Unser und des Reichs lieber getreuer Wolfgang Moritz
Endter / Buchführer in Unserer und des Heyl. Reichs Stadt Nürnberg in Unterthänig-
keit zu vernehmen geben / was massen Er ein so genanntes vollständiges Nürnbergisches
Kochbuch in Quarto mit schweren Unkosten in Druck gegeben / auch seine Ehwirthin viel
Mühe und Verehrungen gekostet / bis sie die Recepta zusammen gebracht / und alles aus-
geforschet hatte ; wenlen aber Er sich zu besörchten habe / daß solches kostbares Buch von
in-oder ausländischen Buchführern nachgedruckt werden / und Er hierdurch in grossen
Schaden kommen möchte ; Als hat Uns Er allerunterthänigst angeruffen und gebeten /
Wir über obgedachtes Buch Unser Kayslerl. Privilegium impressorium auf Sechs Jahr
zu verwilligen / gnädigst geruheten. Wann wir dann gnädiglich angesehen jetzt ange-
deute ganz billiche Bitt ; So haben Wir ihme Wolfgang Moritzen Endter die Gnad ge-
than und Freyheit gegeben / thun das auch hiemit in Krafft dieses Brieffs / also und der-
gestalt / daß Er oberwehntes Buch in offenen Druck ausgehen / hin-und wieder fail ha-
ben / ausgeben / und verkauffen lassen möge / auch ihme dasselbe Niemand ohne seinen
Consens und Wissen innerhalb Sechs Jahren von dato dieses Brieffs anzurechnen /
im Heyl. Römischen Reich / und Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthumb und Landen /
weder in Quarto , noch kleiner / oder grösserer Formb nachdrucken und verkauffen las-
sen solle. Und gebiethen darauff allen und jeden Unsern und des Heyligen Römi-
schen Reichs / auch Unsere Erb-Königreichen / Fürstenthumb und Landen Unterthanen
und getreuen / insonderheit aber allen Buchdruckern / Buchführern / Buchbindern /
und Buchverkauffern bey Vermeidung Vier Marck lötigen Golds / die ein jeder / so
offt Er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere Kayslerliche Cammer / und
den andern halben Theil obbemeltem Wolfgang Moritzen Endter / oder seinen Erben / so
hierwider beleidiget wurden / unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle / hiemit ernstlich
befehlend / und wollen / daß ihr / noch einiger aus Euch selbst / oder jemand von Euertwe-
gen obangeregtes Nürnbergisches Koch-Buch innerhalb der obbestimbtten Sechs Jahren
weder in Quarto noch kleiner-oder grösserer Formb nachdruckt / noch auch also nachge-
druckt / distrahiert / fail habet / umbtraget / oder verkauffet / noch anderen zu thun gestat-
tet / in keine Weiß / alles bey Vermeidung Unserer Kayslerlichen Ungnad / und Verlierung
desselben Euers Drucks / den vielgedachter Wolfgang Moritz Endter / oder seine Erben /
auch deren Befehlshabere mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit / wo sie der-
gleichen bey Euer jedem finden werden / also gleich aus eigener Gewalt / ohne Verhin-
derung männliches zu sich nehmen / und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun
mögen. Jedoch solle oben offternannter Endter schuldig und verbunden seyn / bey Ver-
lust dieser Unserer Kayslerlichen Freyheit / die gewöhnliche fünff Exemplaria zu Unserer
Kayslerlichen Reichs-Hof-Canzley auf seine Unkosten zu lieffern / und dieses Impressorium
in dem Buch voran andern zur Nachricht und Warnung drucken zu lassen. Mit Urkundt
dieses Brieffs / besigelt mit Unserem Kayslerlichen aufgedruckten Secret Insigel / der geben
ist in Unserer Stadt Wien den funffzehenden Tag Monats Decembris , nach Christi Un-
sers Lieben H Erren und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Sechzehenhundert und
Neunzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Drey- und dreyssigsten / des Hungarischen
im Sechs- und dreyssigsten / und des Böheimischen im Fünff- und dreyssigsten Jahre.

LEOPOLD.

Vt. Leopold Wilhelm
Graff zu Königsegg.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacrae. Caes.
Majestatis proprium.

Frank Wilderich v. Menshengen mppr.